### Endgültige Bedingungen

## Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft

ISIN: AT000B088364 13.11.2017

# Emission EUR 50.000.000,-- 1,25%-3,00% Min-Max Floater 2017-2025/4 der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG (Serie 4) (die Schuldverschreibungen)

#### unter dem

### Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

### **Wichtiger Hinweis**

Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 4.11.2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate* (das "**Programm**") vom 26.6.2017 einschließlich des Nachtrags vom 31.08.2017 (der "**Prospekt**") gelesen werden

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der *Emittentin* erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und der Bank (www.hypobank.at) verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz, Österreich.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der *Prospekt* und diese *Endgültigen Bedingungen* im Zusammenhang gelesen werden.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.

#### **TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN**

#### TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die für die *Schuldverschreibungen* geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

# § 1 (Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung)

- Diese (1) Währung. Stückelung. Form. Serie von Schuldverschreibungen "Schuldverschreibungen") wird von der Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft (die "Emittentin") in Euro (die "Währung") als Daueremission ab dem 17.11,2017 (der "(Erst-)Valutatag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von EUR 1.000,-- (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,-- auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum (Erst-)Valutatag **100,40%** beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird.
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz, (BGBl Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 1-3 (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

# § 2 (Status)

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

# § 3 (Zinsen)

(1) **Verzinsung.** Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren *Nennbetrag* ab dem **17.11.2017** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und anschließend von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich) mit dem *Zinssatz* (wie unten definiert) verzinst.

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* (der "**Zinssatz**") für jede *Zinsperiode* (wie nachstehend definiert) entspricht der *Zinsberechnungsbasis* (wie nachstehend definiert).
- (3) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
  - **Maximalzinssatz und Mindestzinssatz.** Der *Zinssatz* ist durch den Maximalzinssatz von **3,00%** und den Mindestzinssatz von **1,25%** begrenzt.
- (4) **Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren *Zinsbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (5) Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (6) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in §3 (2) vorgesehenen *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.
- (7) **Zinszahlungstage und Zinsperiode**n. "**Zinszahlungstag**" bedeutet der 17.02., 17.05., 17.08. und 17.11. eines jeden Jahres. "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich). Die erste *Zinsperiode* beginnt am **17.11.2017** und endet am **16.02.2018**. Der erste Zinszahlungstag ist der **17.02.2018** (erster Kupon).

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.

(8) "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.

## (9) "Zinsberechnungsbasis" ist

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in **Euro** wie auf der *Bildschirmseite* (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten TARGET *Geschäftstag* vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode* (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der *Bildschirmseite* verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der *Berechnungsstelle* zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die Bloombergseite "EUR003M" oder eine entsprechende Nachfolgeseite.

Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienen Referenzsatzes verwendet wurden (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der Währung für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone (der "relevante Markt") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die *Berechnungsstelle* von den ausgewählten *Referenzbanken* zur *festgelegten Zeit* am betreffenden *Zinsfeststellungstag* für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

# § 4 (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* von **100,00**% des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am **17.11.2025** (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) **Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.
- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.

# § 5 (Zahlungen)

- (1) Zahlungen. Zahlungen auf Kapital und gegebenenfalls Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und gegebenenfalls Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.
  - "Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind.

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

# § 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (3) US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Anleihegläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "FATCA-Vertrag")) die Emittentin einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem FATCA-Vertrag einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

## § 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

# § 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "**Zahlstelle**" und die "**Berechnungsstelle**", zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

Zahlstelle: Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft,

Radetzkystrasse 15-17, 8010 Graz, Österreich

Berechnungsstelle: Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft,

Radetzkystrasse 15-17, 8010 Graz, Österreich

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten

Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder Berechnungsstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die Berechnungsstelle werden den Anleihegläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

# § 9 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf. Entwertung)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme der Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "*Schuldverschreibungen*" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und diese zu halten, weiterzuverkaufen oder zu entwerten.

# § 10 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

# § 11 (Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.hypobank.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.
- (3) Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen: Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "Depotbank" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des der Verwahrstelle.

# § 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz, Österreich.

#### TEIL B: WEITERE BEDINGUNGEN

### ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

1. Vertriebsmethode: Nicht syndiziert

2. (i) Falls syndiziert, Namen der Manager: Nicht anwendbar

(ii) Feste Zusage: Nicht anwendbar

(iii) Keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Nicht anwendbar Bedingungen:

3. Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht anwendbar

4. Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/nehmen:

(i) in Luxemburg: Nicht anwendbar

(ii) in Österreich: HYPO Steiermark sowie weitere österreichische Kreditinstitute.

(iii) in Deutschland: Nicht anwendbar

5. Emissionsrendite Die Emissionsrendite kann im Vorhinein nicht angegeben werden

6. Zeitraum für die Zeichnung: Diese Serie von Wertpapieren wird als

Daueremission ab dem 13.11.2017 begeben steht und Investoren grundsätzlich bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts voraussichtlich bis 26.06.2018) für das Programm (die "**Zeichnungsfrist**") zur Zeichnung zur Verfügung. Emittentin behält sich das Recht auf eine vorzeitige Schließung Zeichnungsfrist vor. Von diesem Recht kann sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn die Höhe des maximalen Gesamtnennbetrags erreicht ist und wird davon Gebrauch machen, wenn gültiger Prospekt für das Programm verfügbar ist.

Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen,

behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

7.	Übernahmevertrag	(soweit vorhanden):	Nicht anwendbar
----	------------------	---------------------	-----------------

8. Provisionen: Nicht anwendbar

(i) Management- und Übernahmeprovision: Keine

(ii) Verkaufsprovision (angeben): Keine

(iii) Börsezulassungsprovision: Nicht anwendbar

9. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:

Die Schuldverschreibungen werden auf das Depot der depotführenden Bank des Anlegers geliefert.

10. Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes:

Das Ergebnis des Angebots dieser Daueremission wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist durch die Emittentin der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH offen gelegt. Ferner wird das Ergebnis des Angebots auf der Homepage der Emittentin (www.hypobank.at) veröffentlicht.

11. Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge: Nicht anwendbar

12. Falls nicht syndiziert, Name des Platzeurs: Landes-Hypothekenbank Steiermark

AG

13. Art des Angebots: Die Wertpapiere werden in Form eines

öffentlichen Angebots angeboten.

14. Land/Länder, in dem/denen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten

werden:

Österreich

#### ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

15. (i) Serie: 4

ISIN: AT000B088364

(ii) Nummer der Tranche: Tranche Nr.: 1

16. Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

17. Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann:

13.11.2017 bis längstens 26.06.2018, wobei sich die Emittentin das Recht auf eine vorzeitige Schließung der Angebotsfrist vorbehält; von diesem Recht wird sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn ein neuer Prospekt gebilligt wurde oder die Höhe des maximalen Emissionsvolumens erreicht ist.

18. Zulassung zum Handel:

Nicht anwendbar

19. Börsezulassung:

Nicht anwendbar

20. Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind:

Nicht anwendbar

21. (i) Geschätzte Gesamtkosten der Emission:

EUR 150,-

(ii) Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel: Nicht anwendbar

22. Nettoemissionserlös:

EUR 49.999.850,--

23. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen): Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken

24. Interessen von ausschlaggebender Bedeutung:

Nicht anwendbar

#### TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

# A. Einleitung und Warnhinweise

### A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekteinleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzen stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes Die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft (die "Bank" oder die "Emittentin" oder die "HYPO Steiermark") erteilt allen Kreditinstituten Finanzintermediären. die im Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Capital Requirements Directive IV - "CRD IV") in Luxemburg, Österreich und/oder Deutschland zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und zum Emissionsgeschäft und/oder zum Vertrieb Wertpapieren berechtigt sind ("Finanzintermediäre"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen (der "Prospekt"), für den Vertrieb von Wertpapieren in Luxemburg und Österreich Deutschland während der Angebotsperiode vom 13.11.2017

bis längstens 26.06.2018, zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*), das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2014/51/EU) umsetzt, noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt hinsichtlich des Prospekts auch einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Wertpapiere (die "Wertpapiere") durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot von Wertpapieren geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Kein Finanzintermediär wird von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

<u>Hinweis für Anleger</u>: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten.

### **B.** Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet "Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft". Die Emittentin tritt im Geschäftsverkehr auch unter dem kommerziellen Namen "HYPO Steiermark" und "Landes-Hypothekenbank Steiermark AG" auf.

**B.2** Sitz/Rechtsform/Recht/ Gründungsland Die Emittentin wurde in Österreich gegründet, hat ihren Sitz in Graz und weist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht auf.

### **B.4b** Bekannte Trends

#### Wirtschaftliches Umfeld

anhaltende historisch niedrige Zinsniveau in Verbindung mit dem gesetzlich erforderlichen Aufbau von zusätzlichem Eigenkapital sowie die verhältnismäßig hohen steuerlichen Belastungen für Banken dämpfen die Ertragsmöglichkeiten und erhöhen den Kostendruck. Einzelne Auswirkungen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung sowie deren Dauer sind nicht vorhersehbar. Daher können auch keine fundierten Prognosen über konkrete Auswirkungen auf die Emittentin getroffen werden.

## HETA -Rückkaufangebot

Am 6.9.2016 hat der Kärntner Ausgleichzahlungs-Fonds ("KAF") neuerlich öffentliche Angebote an die Gläubiger der HETA ASSET RESOLUTION AG ("HETA") zum Rückkauf von Schuldtiteln der HETA gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) gelegt. HETA-Gläubigern Gegenleistung den wurde eine Barauszahlung von 75% für Senior-HETA-Schuldtitel angeboten, alternativ eine Nullkupon-Inhaberschuldverschreibung (Zero-Bond) des KAF (mit einem wirtschaftlichen Wert von 90%) besichert durch eine Garantie der Republik Österreich. Am 10.10.2016 hat der KAF die vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht, wonach die Rückkaufangebote von den Gläubigern mit den gemäß § 2a Abs 4 FinStaG erforderlichen Mehrheiten angenommen wurden. Es erfolgte die offizielle Ergebnisbekanntmachung gemäß § 2a Abs 4 FinStaG sowie die Abwicklung der Angebote am 12.10.2016.

Die Emittentin hat das Umtauschangebot angenommen und wählte den Umtausch in die Nullkuponanleihen, die während einer Stabilisierungsphase zu einer festgelegten Spread an den KAF verkauft werden können.

Am 31.12.2015 bestanden für Forderungen gegenüber der HETA bzw. nicht ausgenützte Kreditrahmen gegenüber der Pfandbriefbank (Österreich) AG (bei Ausnutzung Forderung gegenüber der HETA) aus dem eigenen Kopfanteil Risikovorsorgen in Höhe von EUR 28,5 Mio (Wertberichtigungen in Höhe von EUR 15,4 Mio und Rückstellungen für Kreditrisiken in Höhe von EUR 13,1 Mio).

Im Oktober 2016 kam es durch mehrheitliche Annahme des zweiten Angebots des KAF zum Vergleich zwischen Bund, dem Land Kärnten und den HETA-Gläubigern. Die hat sich für das Umtauschangebot (Nullkuponanleihe, zum Zeitpunkt der Emission mit einem wirtschaftlichen Wert von 90,00%, ausgestattet mit einer Rückkaufverpflichtung des KAF) entschieden. Geschäftsjahr 2016 wurden daher die bestehenden Risikovorsorgen für die HETA in Höhe von EUR 7,8 Mio verwendet und der Restbetrag von EUR 20,7 ertragswirksam aufgelöst.

### Negativzinsen

Aufgrund eines aktuellen Urteils des Obersten Gerichtshofs (OGH), das den Auswirkungen negativer 711 der Referenzzinsätze auf die Höhe zu zahlenden Kreditzinsen ergangen ist und Auswirkungen für die gesamte österreichische Kreditwirtschaft haben besteht bei der Emittentin ein mögliches Erfordernis zur Dotierung einer Vorsorge in Höhe eines mittleren einstelligen Millionenbetrags. In diesem Zusammenhang hat die Emittentin entschieden, zur Einschätzung der Rechtslage die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs zu den

derzeit noch anhängigen Verbandsklagen des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) abzuwarten.

### Auswirkungen auf die Emittentin

Die oben genannten Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet und bildet daher keine Gruppe.

Als vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Raiffeisen-Landesbank Steiermark Aktiengesellschaft (die "RLB Steiermark", und, zusammen mit ihren vollkonsolidierten Tochtergesellschaften, die "RLB Steiermark-Gruppe") ist die HYPO Steiermark Teil der Gruppe der RLB Steiermark, die eine Beteiligung von 74,99% des Grundkapitals der HYPO Steiermark hält.

**B.9** Gewinnprognosen oder - schätzungen

Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder - schätzungen ab.

**B.10** Beschränkungen im Bestätigungsvermerk

Gruppe

**B.5** 

Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin vor.

**B.12** Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

in Millionen €	31.12.2016	31.12.2015
Bilanzsumme	3.910,0	4.026,4
Fremdkapital (Passivposten 1 bis 6)	3.747,7	3.893,6
Eigenkapital (Passivposten 9 bis 14)	162,3	132,8
Betriebserträge	88,5	95,3
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	39,1	7,3
Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung	29,5	3,8

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2016 und zum 31.12.2015.

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin Mit Ausnahme der in B.4b genannten Umstände haben sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, das heißt seit dem 31.12.2016, nicht wesentlich verschlechtert.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder den Handelsposition der Mit Ausnahme der in B.4b genannten Umstände gab es keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 31.12.2016, eingetreten sind.

#### **Emittentin**

B.13 Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

Siehe die Informationen in Element B.4b

Darüber hinaus liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin vor, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

**B.14** Gruppe und Abhängigkeit in der Gruppe

Bitte lesen Sie Punkt **B.5** gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft von ihren Aktionären (insbesondere der RLB Steiermark als Mehrheitsaktionärin) abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist als regionale Bank schwerpunktmäßig in Österreich sowie in wesentlichem Umfang im Ausland (Deutschland) tätig. Der Haupttätigkeitsbereich der Emittentin ist das Universalbankgeschäft, dieses umfasst gehobene insbesondere das Privatkundenund Gewerbekundengeschäft sowie den Bereich der Immobilienprojektfinanzierung der und öffentlichen/institutionellen Kunden inklusive der Wohnbaugenossenschaften.

B.16 Beteiligungen und Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft von ihren Aktionären abhängig.

Die Aktionärsstruktur der Emittentin stellt sich wie folgt dar:

Die Aktien der Emittentin werden direkt zu 74,99996% von der RLB Steiermark und zu 25,00004% vom Land Steiermark gehalten.

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist Teil der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark. Diese besteht aus 66 Raiffeisenbanken selbständigen und der Raiffeisen-Landesbank. Insgesamt gibt es in der Steiermark 270 Raiffeisen-Landesbank Raiffeisen-Bankstellen. Die Steiermark ist als Aktiengesellschaft von ihren Aktionären abhängig. Hauptaktionär ist die RLB-Stmk Holding eGen (FN 58993f). Diese wiederum steht im Ausmaß von 95,18 % im Eigentum der RLB-Stmk Verbund eGen (FN 263388k), welche im 100 % Anteilsbesitz der 66 steirischen Raiffeisenbanken steht.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

**B.17** Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts verfügt die Emittentin über kein Rating. Die Wertpapiere der Emittentin verfügen über kein Rating.

## C. Die Wertpapiere

C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung Die Emittentin kann unter dem Programm (i) nichtnachrangige Schuldverschreibungen; (ii) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier Artikel 63 2) gemäß der Verordnung 575/2013 (EU) Nr. des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation – "CRR") darstellen, (iii) Pfandbriefe und (iv) Kommunalpfandbriefe jedweder Art begeben, und zwar "fixverzinsliche gemäß Option 1 der Muster-Schuldverschreibungen" Emissionsbedingungen, "variabel verzinsliche gemäß Option 2 der Muster-Schuldverschreibungen" Emissionsbedingungen, "Schuldverschreibungen basiswertabhängiger Verzinsung" gemäß Option 3 der "Schuldverschreibungen Muster-Emissionsbedingungen, mit strukturierter Verzinsung" gemäß Option 4 der Muster-Emissionsbedingungen "Nullkuponund Schuldverschreibungen" gemäß Option 5 der Muster-Emissionsbedingungen (zusammen. "Schuldverschreibungen"), wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als "Aktienanleihe" gemäß Zusatzoption A der Muster-Emissionsbedingungen ausgestaltet sein kann und Zertifikate gemäß Option 6 der Muster-Emissionsbedingungen, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die "Zertifikate", zusammen den Schuldverschreibungen mit "Wertpapiere" und die Schuldverschreibungen basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate die "derivativen Wertpapiere") begeben.

Bei den Wertpapieren der gegenständlichen Emission handelt es sich um variabel verzinsliche nicht-nachrangige Schuldverschreibungen.

Die International Securities Identification Number ("ISIN") der Wertpapiere lautet AT000B088364.

C.2 Währung

Die Wertpapiere lauten auf Euro.

**C.5** Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere.

C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Rechte der Inhaber von Wertpapieren (die "Anleihegläubiger") umfassen insbesondere:

- das Recht, Zinszahlungen zu erhalten.
- das Recht, Tilgungszahlungen zu erhalten.

Rangordnung

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Beschränkungen dieser Rechte Die Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

- Ansprüche gegen die Bank auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) oder innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.
- Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor.
- Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung.
- Es kann zu einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann.
- Bescheinigungen, Alle Mitteilungen, Gutachten, Quotierungen Festsetzungen, Berechnungen, und Entscheidungen, die Emittentin, der von der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen eingeholt werden, sind (sofern nicht offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend.
- Die Anleihegläubiger haben kein Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.

**C.9** Nominaler Zinssatz

Bitte lesen Sie Punkt C.8 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz verzinst, der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend entspricht. "Zinsberechnungsbasis" ist der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in Euro über einen Zeitraum von 3 Monaten (3-Monats-Euribor) wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am zweiten TARGET Geschäftstag vor Zinsperiode der jeweiligen (jeweils "Zinsfeststellungstag") angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) zum Zwecke Bestimmung der

arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen. "Bildschirmseite" meint die Bloomberg-Seite "EUR003M" (oder eine andere Seite von Bloomberg oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, welcher Bloombergs Seite EUR003M zur Anzeige solcher Sätze ersetzt).

Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals höher als 3,00%.

Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals niedriger als 1,25%.

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden Die Schuldverschreibungen werden ab dem 17.11.2017 verzinst.

Zinsfälligkeitstermine

Die Zinsen für die Perioden mit variabler Verzinsung werden am Variabelzinszahlungstag fällig. "Variabelzinszahlungstag" bedeutet jeden 17.02., 17.05., 17.08. und 17.11. eines jeden Jahres. Die erste Variabelzinsperiode beginnt am 17.11.2017 und endet am 16.02.2018. Fällt ein Variabelzinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.

Basiswert

Entfällt; der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist festgelegt.

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungs-verfahren Die Schuldverschreibungen werden zum Rückzahlungsbetrag von 100% am **17.11.2025** zurückgezahlt.

Rendite

Die Rendite beträgt mindestens 1,97% und höchstens 2,94% unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere am Erstausgabetag erworben werden und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden.

Vertreter der Schuldtitelinhaber Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Bank direkt geltend zu machen. Seitens der Bank ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.

**C.10** Derivative Komponente bei der Zinszahlung

Bitte lesen Sie Punkt C.9 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

Entfällt; die Wertpapiere schütten keine Zinsen aus bzw haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.

Entfällt; die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt gestellt.

### D. Die Risiken

# D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

# Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

- Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kreditrisiko).
- Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko).
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiken).
- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko).
- Risiko der Stagnation des Provisionsgeschäfts.
- Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungs-möglichkeiten.
- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).
- Risiko, dass die Eigenmittel der Emittentin im Falle des Eintritts eines unabsehbaren Ereignisses nicht ausreichend sind.
- Risiken aufgrund der Unangemessenheit und/oder des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko).
- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte.
- Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor.
- Risiko der Abhängigkeit von erfolgreichem

### Risikomanagement.

- Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin beeinträchtigen (IT-Risiko).
- Risiko der Emittentin, als wesentlicher Vertriebsund Vertragspartner der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark Nachteile zu erleiden.
- Risiko der Emittentin als Mitglied der Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Landesbank Steiermark.
- Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Beteiligung der Emittentin außerhalb Österreichs.
- Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko).
- Die Emittentin unterliegt Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.
- Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko).
- Risiko, dass die Emittentin in Zukunft nicht wächst bzw. dass die Emittentin ihr Bilanzsummen-Niveau nicht halten kann.
- Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften).
- Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte.
- Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).
- Änderungen von Buchführungsgrundsätzen und standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen).

- Laufende und künftige Gerichtsund Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen führen Belastungen der Emittentin (Risiko laufender und künftiger Gerichtsverfahren).
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis und ihren Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko).
- Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).
- Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.
- Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.
- Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, die Beschlüsse fassen kann, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger liegen.
- Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs Landeshypo-Banken der Österreich einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanzund Ertragslage Emittentin (Risiko Grund hat auf Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Hypo-Banken Österreich).
- Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in einer sektoralen Sicherungseinrichtung kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieser Sicherungseinrichtung eine entscheidende für Emittentin Bedeutung die zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter der sektoralen Sicherungseinrichtung könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz-Ertragslage der Emittentin auswirken.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko eines Imageverlusts der Marke "HYPO" (Reputationsrisiko).
- Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für andere Gesellschaften.
- Risiko, dass eine Verschlechterung des

Geschäftsverlaufs der Kreditinstitutsgruppe Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Emittentin hat. (Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Kreditinstitutsgruppe Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG.

- Die Emittentin hat wesentliche Unternehmensbereiche ausgelagert.
- Negativzinsen im Kreditgeschäft könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

## Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

- Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.
- Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies wird zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus.
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Die Einhaltung Vorschriften im von Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Vorschriften Nichteinhaltung dieser hat rechtliche schwerwiegende sowie reputationsmäßige Folgen.

# Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

 Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein.

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis

- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Wertpapiere nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt und der Preis von Zertifikaten wird vorrangig vom Preis und der Volatilität der zugrunde liegenden Basiswerte und der verbleibenden Dauer beeinflusst.
- Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Wertpapiere aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
- Die Anleihegläubiger sind im Fall eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere erheblichen zusätzlichen Risiken ausgesetzt, insbesondere dem Risiko, den Kredit nicht aus den Erträgen oder Tilgungen bedienen zu können.
- Der Credit Spread der Emittentin kann nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Wertpapiere haben.
- Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.
- Keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen.
- Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.
- Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Wertpapieren möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Wertpapieren verbrieften veranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).
- Bei Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber von Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Schuldverschreibungen bedient.

- Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.
- Risiko eines volatilen Marktpreises von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen.
- Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben könnten.
- Die Gläubiger der Wertpapiere sind dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche im Zusammenhang mit den Wertpapieren haben.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.
- Die Wertpapiere sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt; nachrangige Schuldverschreibungen sind zudem nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger individuellen zur Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.
- Kündigungsrechte für Wertpapiere ohne Anleihegläubiger können von diesen nicht gekündigt sondern allenfalls auf einem Handelsmarkt für Wertpapiere verkauft werden und unterliegen daher einem Kursund Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).
- Im Falle eines Höchstzinssatzes können die Anleihegläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.
- Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems

verlassen.

- Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Gläubiger ändern; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere sollten daher sorgfältig geprüft werden.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

# E. Das Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Der Nettoemissionserlös wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke und zur Gewinnerzielung verwendet, was auch dem Grund des Angebotes entspricht.

### **E.3** Angebotskonditionen

Diese Serie von Wertpapieren wird im Rahmen eines öffentlichen Angebotes als Daueremission bis zu einem Volumen von EUR 50.000.000,-- ab dem und 13.11.2017 begeben steht Investoren grundsätzlich bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts (dh voraussichtlich bis 26.6.2018)für Programm (die "Zeichnungsfrist") Zeichnung zur Verfügung. Die Emittentin behält sich das Recht auf eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist vor. Von diesem Recht kann sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn die Höhe des maximalen Gesamtnennbetrags erreicht ist und wird davon Gebrauch machen, wenn kein gültiger Prospekt für das Programm verfügbar ist. Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Ausgabetag 100,40% beträgt und danach laufend von der Emittentin die Marktgegebenheiten angepasst wird. Der Emissionspreis kann über dem Marktwert jedes Wertpapieres zum einzelnen Datum entsprechenden Endgültigen Bedingungen liegen. Die Abrechnung erfolgt zum Emissionspreis zuzüglich allfälliger Provisionen bzw. Spesen an die Bank und Vertriebshändler. Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt grundsätzlich an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Zeichnungen Landes-Hypothekenbank werden von der Steiermark Aktiengesellschaft entgegengenommen.

Die Schuldverschreibungen werden auf das Depot der depotführenden Bank des Anlegers geliefert.

Das Ergebnis des Angebots dieser Daueremission wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist durch die Emittentin der Oesterreichischen Kontrollbank AG offen gelegt. Ferner wird das Ergebnis des Angebots auf der Homepage der Emittentin (www.hypobank.at) veröffentlicht.

**E.4** Interessenskonflikte im Hinblick auf das Angebot der Wertpapiere

Mögliche Interessenskonflikte können zwischen der Emittentin, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen sowie durch die Zahlung marktüblicher Provisionen (die auch bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein können) an Vertriebspartner durch die Emittentin. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.

Dem Anleger wird eine einmalige Primärmarktgebühr von bis zu EUR 15,- in Rechnung gestellt. Weiters können Spesen in der Höhe von maximal 2,00% des Kurswertes eingehoben werden (kann in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger sein).

Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft als Emittentin